



Regelung für die Einfuhr von Waren

1. Grundsätze

- Die Waren sind zum Eigengebrauch der eingewiesenen Frau bestimmt. Jeglicher Handel ist verboten.
- Die Waren werden auf unerlaubte Substanzen kontrolliert. Sie können geöffnet oder umgeschüttet werden.
- Die Eingewiesene wird über Waren informiert, welche nicht den erwähnten Anforderungen in dieser Regelung entsprechen. Sie kann danach entscheiden, ob der Inhalt vernichtet oder auf ihre Kosten an eine von ihr bestimmte Adresse geschickt werden soll.
- Waren, welche die Sicherheit oder Ordnung der JVA Hindelbank gefährden könnten, werden zurückgewiesen.
- Versuchter Missbrauch der Einfuhrmöglichkeiten (Drogen- oder Alkoholeinfuhr) kann eine Disziplinarstrafe und/oder ein Besuchs- oder Einfuhrverbot, gegebenenfalls eine Strafanzeige nach sich ziehen.
- Für die Wohngruppe Integration und Sicherheit gelten gesonderte Bestimmungen.

2. Wie können erlaubte Waren eingeführt werden?

- Waren können per Post, durch einen vergleichbaren Zustelldienst oder anlässlich eines Besuches oder Urlaubes eingeführt werden.
- Die Menge der Waren ist wie folgt geregelt:
 - Waren mit einem Gesamtgewicht von 8 kg pro Monat
 - Zusätzlich 4 kg im Geburtstagsmonat und im Dezember
- Zusätzlich können anlässlich eines Besuchs an der Loge abgegeben werden:
 - Ein Strauss Schnittblumen pro Besuch oder Ausgang/Urlaub (am Geburtstag auch per Post/Kurier)
 - Durch eigene Kinder: Ein kleines selbstgebasteltes Geschenk

3. Briefpost

Briefe, welche Waren enthalten, werden dem Warenkontingent belastet (ausgenommen Briefmarken, einzelne Fotos, Zeichnungen und Zeitschriften).

Per Briefpost dürfen maximal CHF 100.00 pro Monat zugestellt werden.

4. Regelung für Kinder auf der Wohngruppe Mutter und Kind

Für die Kinder gibt es kein zusätzliches Paketkontingent. Kleider, Schuhe sowie kleine Spielzeuge können mit einem bewilligten Antrag zusätzlich eingeführt werden, ohne dem Waren-Kontingent angerechnet zu werden.

5. Zugelassene Artikel ohne Antrag

- CDs und DVDs bis Altersbeschränkung FSK 16 bei DVDs (max. je 5 Stück pro Sendung). Keine selbstgebrannten Datenträger sowie rassistische, gewaltverherrlichende und sexistische Inhalte.
- Accessoires wie Handtasche, Portemonnaie, Schmuck, Uhr, Sonnenbrille etc.
- Kosmetik, Hygiene- und Toilettenartikel (keine Arzneimittel), Nassrasierer, Tumblertücher und Waschmittelstreifen, farblose Augenlinsen inkl. Aufbewahrungs-/Reinigungsmittel, Imprägnierspray
- Ein Lämpchen für Duftöle (Öl muss über MV bestellt werden), alle Lufterfrischer, Räucherstäbchen
- Haarfärbemittel, Haarteile (Perücken nur mit ärztlicher Verordnung)
- Papeterie-, Büro-, und Bastelartikel
- Zigaretten/Tabak (max. 3 Stangen/Büchsen pro Paket), Zigarettenpapier, Filter, mech. Maschine zum Zigarettenstopfen, elektrische Zigaretten und Einweg-Vape (nicht nachfüllbar)
- Ein Plüschtier pro Eingewiesene bis 50 cm
- Eine transparente Sport-Getränkeflasche aus Plastik, eine private Tasse sowie eine Bettflasche pro Eingewiesene

6. Zugelassene Artikel mit Antrag

- Kleidung und Schuhe (zusätzlich zum Warenkontingent 2 x 8 kg)
- Zeitschriften/Bücher (Mit Antrag werden sie nicht dem Waren-Kontingent angerechnet)
- Wolle, Stricknadeln, Stoffe und Faden
- Gebetsteppiche und andere für religiöse Rituale benötigte Gegenstände
- Tierzubehör (wird nicht dem Waren-Kontingent angerechnet)

Bei Eintritten über ein Gefängnis oder eine andere JVA werden die dort gekauften angebrochenen Artikel abgegeben.

7. Zugelassene Lebensmittel

Lebensmittel sind erlaubt.

- Waren, bei denen die Kühlkette nicht unterbrochen werden darf, dürfen nicht per Post geschickt werden. Bei Besuchermitbringsel und bei Einkäufen im Ausgang/Urlaub gilt diese Einschränkung nicht. Offensichtlich verdorbene Lebensmittel und hygienisch nicht einwandfreie Artikel werden vernichtet.
- Alle Produkte, die Alkohol enthalten, Hanfprodukte, Hefe sowie Getränke aller Art sind verboten.

8. Zugelassene Elektrogeräte (je ein Gerät pro Eingewiesene)

- Wasserkocher* und Kaffeemaschine* (kein Kapselsystem) bis 4 kg nur auf Antrag
- Föhn*
- Akkubetriebene Haarglättter*, Lockenstäbe*, Epiliergerät und Haarschneidemaschinen (nur unbenutzte Geräte in Originalverpackung)
- Elektrische Zahnbürste
- Batteriebetriebene Kleingeräte* (Wecker, Taschenrechner, kleine Taschenlampe etc. inkl. Batterien)
- Mobiltelefon (Wird in die Effekten gelegt)

*Diese Artikel dürfen bei Entlassung mit einer Bewilligung der Sozialarbeitenden innerhalb der Wohngruppe weitergegeben werden.